

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Volkesfeld vom 13.02.2020**

Der Gemeinderat Volkesfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld vom 17.01.2018 erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr neu
I 1.a)	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5. Lebensjahr	450 EUR
I 1.b)	Überlassung einer Reihengrabstätte Für Verstorbene ab. 5. Lebensjahr	450 EUR
I 2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	394 EUR
III 1.a aa)	Verleihung Nutzungsrecht für eine Einzelwahlgrabstätte	450 EUR
III 1.a bb)	Verleihung Nutzungsrecht für eine Doppelwahlgrabstätte	530 EUR
IV 1.a)	Ausheben u. Schließen Reihengrabstätte bei Verstorbenen bis 5. Lebensjahr	442 EUR
IV 1.b)	Ausheben u. Schließen Reihengrabstätte bei Verstorbenen ab 5. Lebensjahr	442 EUR
IV 2.a)	Ausheben u. Schließen Einzelwahlgrabstätte	442 EUR
IV 2.b)	Ausheben u. Schließen Doppel- und weitere Wahlgrabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	442 EUR 442 EUR
IV 2.c)	Ausheben u. Schließen bei Urnenbeisetzung je Beisetzung	111 EUR
IV 3.	Ausheben u. Schließen Urnenreihen- u. –wahlgräber je Beisetzung	111 EUR

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Volkesfeld, den 13.02.2020

(Dienstsiegel)

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister